

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg

Jahrgang 1950

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 12. August 1950

Inhalt:

- | | |
|--|---|
| <p>I. Kirchengesetze:</p> <p>43) Kirchengesetz vom 6. Juli 1950 betr. den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1950</p> <p>44) Kirchengesetz vom 6. Juli 1950 betr. Ordnung des katechetischen Dienstes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs</p> <p>45) Kirchengesetz vom 6. Juli 1950 betr. Umpfarrung</p> | <p>II. Bekanntmachungen und Mitteilungen:</p> <p>46) Katechetische Vierteljahreskurse</p> <p>47) Ordnung der Jugendarbeit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs</p> <p>48) Wandkarte von Palästina</p> <p>49) Geschenke</p> <p>III. Personalien: 50)</p> |
|--|---|

I. Kirchengesetze

43) G.-Nr. /9/ 18a 1950

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Kirchengesetz vom 6. Juli 1950
betr. den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
für das Rechnungsjahr 1950**

§ 1

Der Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1950 wird wie folgt festgesetzt:

In Einnahme mit	6 209 376,50 DM
in Ausgabe mit	6 209 376,50 DM
Ergebnis =	— — — — — DM

§ 2

Die Bestimmung in § 3, Absatz 1, des Kirchengesetzes vom 19. Mai 1949 betr. den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1949, nach der bei Bemessung der Kinderzuschläge in jedem Falle ein kinderzuschlagfähiges Kind unberücksichtigt bleibt, wird mit Wirkung vom 1. Juli 1950 aufgehoben.

§ 3

Überschreitungen planmäßiger Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberkirchenrates und, wenn sie für den Oberkirchenrat zu machen sind, der Zustimmung des Synodalausschusses. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Landessynode und, solange diese nicht versammelt ist, der Zustimmung des Synodalausschusses.

§ 4

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, etwaige zur Durchführung dieses Gesetzes erforderliche Bestimmungen zu erlassen.

Der Oberkirchenrat wird weiter ermächtigt, falls der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr

1951 nicht vor dem 1. April 1951 von der Landessynode genehmigt sein sollte, bis zu solcher Genehmigung auf die im Haushaltsplan 1950 vorgesehenen Ausgaben bis zu 50 v. H. (fünzig vom Hundert) Zahlung zu leisten.

Schwerin, den 13. Juli 1950

Der Oberkirchenrat

D. Dr. Beste

44) G.-Nr. /270/ II 43

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Kirchengesetz vom 6. Juli 1950
betr. Ordnung des katechetischen Dienstes der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Mecklenburgs**

Artikel I

- (1) Im Gehorsam gegen den Befehl Jesu Christi, Matth. 28, 18—20, Mk. 10, 16, erteilt die Kirche der getauften evangelischen Schulpflichtigen Christenlehre. An ihr können auch ungetaufte Kinder teilnehmen, wobei die Kirche erwartet, daß die Taufe nachgeholt wird.
- (2) Eltern, die ihre Kinder zur Taufe gebracht haben, sind verpflichtet, sie mit Beginn des Schulunterrichtes an der Christenlehre teilnehmen zu lassen. Der regelmäßige Besuch der Christenlehre ist Bedingung für die Aufnahme in den Konfirmandenunterricht.
- (3) Aufgabe und Ziel der Christenlehre ist es, die Kinder mit der biblischen Botschaft vertraut zu machen, damit Glaube an Christus geweckt und Gemeinde gebaut werde.

Artikel II

- (1) Die Einrichtung der Christenlehre in den einzelnen Kirchgemeinden gehört zu den Amtspflichten des Pastors und des Kirch-

gemeinderates. Sie haben dafür zu sorgen, daß jedes getaufte schulpflichtige Kind wöchentlich zwei Stunden Christenlehre erhalten kann.

- (2) Für Städte mit mehreren Kirchengemeinden kann der Oberkirchenrat die Errichtung eines Katechetischen Amtes anordnen, das die Christenlehre in Zusammenarbeit mit den Gemeinden auf übergemeindlicher Grundlage regelt.

Artikel III

- (1) Der Unterricht wird katechetischen Kräften übertragen, die den Vorschriften über Ausbildung und Anstellungsfähigkeit entsprechen. Der Pastor erteilt neben dem Konfirmandenunterricht in der Regel bis zu wöchentlich vier Stunden Christenlehre.
- (2) Anstellung und Besoldung der katechetischen Kräfte sind grundsätzlich Aufgaben der Kirchengemeinden oder, wo solche bestehen, der katechetischen Ämter. Sie werden durch besondere Bestimmungen geregelt. In einem Stellenbetzungsplan wird festgelegt, wieviel Katecheten in jeder Kirchengemeinde für den ordnungsmäßigen Unterricht erforderlich sind.
- (3) Für die Anstellung kommen in Betracht:
 1. Im Landeskirchlichen Katechetischen Seminar ausgebildete oder ihnen gleichgestellte (z. B. Absolventen von Bibelschulen) Katecheten mit B-Prüfung. Sie werden vom Oberkirchenrat nach dem Stellenbesetzungsplan angestellt und den Kirchengemeinden oder, wo solche vorhanden sind, den katechetischen Ämtern nach deren Anhörung zugewiesen.
 2. Katecheten mit C-Prüfung. Sie werden von den Kirchengemeinden oder, wo solche vorhanden sind, von den Katechetischen Ämtern mit Zustimmung des Oberkirchenrates angestellt.
 3. Katecheten, die weder die B- noch die C-Prüfung abgelegt, aber an einem katechetischen Vierteljahreskursus teilgenommen haben. Für eine Übergangszeit sind Ausnahmen davon zugelassen. Sie werden mit Zustimmung der Landessuperintendenten von den Kirchengemeinden beauftragt und vergütet. In besonders begründeten Fällen können aus landeskirchlichen Mitteln Zuschüsse gewährt werden.
- (4) Außerdem können freiwillige Kräfte beschäftigt werden, welche eine entsprechende Ausbildung oder Fähigkeit besitzen und ohne Dienstvertrag auf Grund freier Vereinbarung nach Bedarf katechetischen Dienst tun.

Artikel IV

- (1) Jeder Katechet wird beim Dienstantritt in einer Kirchengemeinde in einem öffentlichen Gottesdienst in sein Amt eingeführt. Die Einführung erfolgt durch den zuständigen Pastor, bei Katecheten nach Beauftragung durch den Oberkirchenrat, bei Katecheten

ohne Prüfung nach Beauftragung durch den Landessuperintendenten. Sie wird nach landeskirchlicher Ordnung vollzogen. Dabei ist, soweit es sich um festangestellte Katecheten handelt, die schriftliche Beauftragung zu übergeben.

- (2) Der Christenlehre ist der vom Oberkirchenrat festgesetzte Lehrplan zu Grunde zu legen. Im übrigen vollzieht sich der Dienst nach der Dienstanweisung des Oberkirchenrats (siehe Anlage V).
- (3) Für die Besoldung ist die Besoldungsordnung maßgebend (siehe Anlage III).

Artikel V

- (1) Die Aufsicht über die Christenlehre in der Landeskirche ist Pflicht des Oberkirchenrats, in den Kirchenkreisen Pflicht der Landessuperintendenten. Diesen werden als Vertreter für die Ausübung dieses Dienstes Kreiskatecheten zugeordnet, die in ihrem Aufgabenkreis selbständig sind. Sie sind um der Einheit der kirchlichen Arbeit willen verpflichtet, die Landessuperintendenten über ihre Arbeit auf dem laufenden zu halten und dem Oberkirchenrat amtliche Berichte durch die Landessuperintendenten vorzulegen.
- (2) Für diesen Dienst kommen Theologen, Katecheten oder Religionspädagogen in Betracht. Sie werden im Einvernehmen mit den zuständigen Landessuperintendenten durch den Oberkirchenrat berufen. Ihre Zahl wird durch den Stellenbesetzungsplan festgelegt. Ihr Dienst wird durch eine besondere Dienstanweisung geregelt. Für die Besoldung gilt das gleiche wie für Pastoren der Landeskirche.

Artikel VI

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 27. Juli 1950

Der Oberkirchenrat

D. Dr. Beste

Anlage I

Ausbildungsordnung für den katechetischen Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

§ 1

Zur Ausbildung von Katecheten für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs dient das im Jahre 1945 eingerichtete Landeskirchliche Katechetische Seminar in Schwerin.

Daneben werden in einer Übergangszeit durch vierteljährliche Förder- und Elementarkurse weitere Katecheten ausgebildet. Für die Ausbildung der Katecheten mit A-Prüfung (akademisch vorgebildete Katecheten) wird der Oberkirchenrat zu gegebener Zeit die nötigen Anordnungen erlassen.

§ 2

Die haupt- und nebenamtlichen Dozenten des Landeskirchlichen Katechetischen Seminars

werden vom Oberkirchenrat berufen. Er überträgt einem der hauptamtlichen Dozenten die Leitung.

§ 3

Der Lehrplan des Seminars wird vom Oberkirchenrat durch Erlaß geregelt. Neben der katechetischen Ausbildung wird Unterricht in Kirchenmusik erteilt (Instrumental- oder Vokalmusik). Den Ausbildungsplan legt der Oberkirchenrat fest.

§ 4

Die Ausbildung dauert mindestens zwei Jahre. Hiervon entfallen 1½ Jahre auf theoretischen Unterricht, die übrige Zeit auf das Praktikum.

§ 5

Als Vorbedingung für die Aufnahme soll möglichst Oberschulreife, mindestens aber eine der früheren mittleren Reife entsprechende Schulbildung nachgewiesen werden. Grundschüler können nur bei Nachweis einer besonderen Begabung und nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung berücksichtigt werden.

Als Altersgrenze ist festgesetzt: 18—30 Jahre, Ausnahmen sind zulässig. Beizubringen sind: ein ausführlicher, selbstgeschriebener Lebenslauf, das Schulabgangszeugnis, ein amtsärztliches Gesundheitsattest und eine verschlossen einzureichende Beurteilung durch den Gemeindepastor.

§ 6

Nach Ablauf des ersten Ausbildungsjahres findet eine Vorprüfung, nach Beendigung der Gesamtbildung die Abschlußprüfung (B-Prüfung) statt. Beide Prüfungen werden nach der landeskirchlichen Prüfungsordnung für Katecheten (Anlage II) durchgeführt. Die feste Anstellung im landeskirchlichen Dienst wird nach einer Probezeit von mindestens einem Jahr vorgenommen und mit einer gemeinsamen Einsegnungsfeier verbunden, für die der Oberkirchenrat den Auftrag erteilt.

§ 7

Zu den landeskirchlichen Förderkursen von vierteljähriger Dauer werden bewährte Katecheten, die bereits einen Elementarkursus besucht haben, und anderweitig pädagogisch ausgebildete Kräfte zugelassen. Die Teilnehmer haben die gleichen Zeugnisse beizubringen, wie in § 5 gefordert ist. Die Leitung dieser Kurse liegt in den Händen je eines Theologen und Religionspädagogen, die vom Oberkirchenrat berufen werden. Der Lehrplan wird vom Oberkirchenrat bestimmt. Zwei Monate nach Abschluß des Lehrgangs findet eine Prüfung statt, deren Bestehen die Anstellungsfähigkeit als Katechet mit C-Prüfung verleiht. Auch die Katecheten mit C-Prüfung werden in einer gemeinsamen Feier eingesegnet, zu der der Oberkirchenrat den Auftrag erteilt.

§ 8

An den landeskirchlichen Elementarkursen von ebenfalls vierteljähriger Dauer können für den Katechetischen Dienst geeignete und in

der Gemeinde bewährte Personen im Alter von 17—50 Jahren teilnehmen: Die Kursusteilnehmer haben die gleichen Zeugnisse beizubringen, wie in § 5 gefordert ist. Die Leitung der Kurse liegt in den Händen je eines vom Oberkirchenrat berufenen Theologen und Religionspädagogen. Der Lehrplan wird vom Oberkirchenrat festgesetzt. Eine Abschlußprüfung findet nicht statt.

Das Ziel des Elementarkurses ist die Ausrüstung für den Dienst eines Katecheten ohne Prüfung. Für die Frage, ob und inwieweit die Beauftragung als Katechet erfolgen kann, ist das Schlußurteil der Kursusleiter mit zu berücksichtigen.

Anlage II

Prüfungsordnung für den katechetischen Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Die katechetischen Prüfungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs gliedern sich in

1. Prüfung für die Teilnehmer des Landeskirchlichen Katechetischen Seminars,
2. eine Prüfung für die Teilnehmer an einem katechetischen Förderkursus.

Die Prüfungsbehörde für beide Prüfungen wird vom Oberkirchenrat eingesetzt und besteht aus mindestens 5 Mitgliedern unter dem Vorsitz eines Mitgliedes des Oberkirchenrats.

I.

Prüfungen für die Teilnehmer des Landeskirchlichen Katechetischen Seminars (Vorprüfung und B-Prüfung)

§ 1

Zur Prüfung zugelassen werden die Teilnehmer des Landeskirchlichen Katechetischen Seminars, soweit sie nach dem Urteil der Dozenten die dazu erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

§ 2

Die Prüfung gliedert sich in eine Vorprüfung und eine Hauptprüfung.

§ 3

Die Vorprüfung findet nach Abschluß des ersten Teils der Seminarbildung statt und besteht aus folgenden Aufgaben:

- a) Einer Katechese. Als solche kann die letzte der regelmäßigen Seminarkatechesen gelten und gewertet werden,
- b) einer mündlichen Prüfung, die folgende Fächer umfaßt:
 1. Bibelkunde
 2. Kirchengeschichte bis zur Reformationszeit (einschließlich)
 3. Kirchenkunde (Gottesdienst, Amtshandlungen, Kirchenjahr, Kirchenbau, Kirchenlied).

§ 4

Die Hauptprüfung beendet die Ausbildung im Seminar und zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung.

§ 5

Die schriftliche Prüfung besteht aus

- a) einer Hausarbeit, die in einer Zeit von vier Wochen anzufertigen ist. Das Thema wird nach Abschluß des letzten Unterrichtssemesters aus einem der Gebiete des Alten Testaments oder Neuen Testaments oder der Glaubenslehre gestellt. Wünsche der Prüflinge, aus welchem der drei genannten Gebiete das Thema zu stellen ist, können berücksichtigt werden.
- b) zwei Klausuren, für die je 4 Stunden zur Verfügung stehen. Die Themen sind den in der Hausarbeit nicht berücksichtigten Gebieten zu entnehmen. Die Klausuren finden nach Abgabe der Hausarbeit, spätestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung statt,
- c) einer Katechese, deren Text zusammen mit der Hausarbeit gegeben wird und die spätestens nach 5 Wochen abzuliefern ist.

§ 6

Die mündliche Prüfung besteht aus folgenden Teilen:

- a) Aus der Katechese (Vergl. § 5 c). Dabei hat der Prüfling auch die Fähigkeit zu erweisen, daß er das Singen einer Klasse leiten kann,
- b) aus der Prüfung in folgenden Fächern:
 1. Auslegung des Alten Testaments unter Berücksichtigung der praktischen Anwendung.
 2. Auslegung des Neuen Testaments unter Berücksichtigung der praktischen Anwendung.
 3. Glaubenslehre und Lebenslehre unter Berücksichtigung der lutherischen Bekenntnisschriften.
 4. Kirchengeschichte seit der Reformationszeit.
 5. Kirchenkunde. (Die Kirche und die Kirchen.)
 6. Katechetik, Geschichte und Methode.

§ 7

Zur Beurteilung der Prüflinge wird neben den in der Prüfung gezeigten Leistungen und Kenntnissen, die in Wertungsnoten (sehr gut, recht gut, gut, im ganzen gut, genügend, nicht genügend) festzulegen sind, auch die pädagogische Eignung wie die allgemeine Haltung während der Ausbildungszeit berücksichtigt. Mängel in der christlichen und kirchlichen Haltung und fehlende pädagogische Haltung können nicht durch erlerntes Wissen ausgeglichen werden.

Das abschließende Ergebnis der Prüfung ist in eines der genannten Urteile zusammenzufassen, wobei an die Stelle der Note ungenügend das Urteil nicht bestanden tritt.

§ 8

Ob und nach welcher Zeit eine nicht bestandene Prüfung wiederholt werden darf, entscheidet die Prüfungsbehörde.

II.

Prüfung nach Teilnahme an einem katechetischen Förderkursus (C-Prüfung)

§ 9

Zur Prüfung zugelassen werden die Teilnehmer eines katechetischen Förderkursus, soweit sie nach dem Urteil der Leiter dieses Kursus die dazu erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Die Prüfung findet in der Regel zwei Monate nach Abschluß des Förderkursus statt.

§ 10

Die Prüfung wird vor der Prüfungsbehörde von den Leitern des Kursus abgehalten.

§ 11

Die Prüfung besteht aus

- a) einer Katechese, für die der Text mindestens 4 Wochen vor der Prüfung gegeben wird und die 2 Wochen vor der Prüfung bei der Prüfungsbehörde einzureichen und zu Beginn der Prüfung zu halten ist,
- b) einer mündlichen Prüfung in Fächern:
 1. Praktische Auslegung und Bibelkunde des Alten Testaments,
 2. praktische Auslegung und Bibelkunde des Neuen Testaments,
 3. Kirchengeschichte und Kirchenkunde,
 4. Glaubens- und Lebenslehre,
 5. Katechetik, insbesondere Methodik.

Im übrigen gelten die §§ 7 und 8 auch für diese Prüfung.

Anlage III

Besoldungsordnung für den katechetischen Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

§ 1

Die Kreiskatecheten werden in ihren Bezügen den Pastoren gleichgestellt. Die Festsetzung der Vergütung erfolgt auf Grund der kirchlichen Besoldungsordnung.

§ 2

Die Vergütung der Katecheten mit B- und C-Prüfung regelt sich nach der Vergütungsordnung für die kirchlichen Angestellten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche vom 6. April 1950.

§ 3

Katecheten ohne Prüfung erhalten für die Wochenstunde eine Jahresvergütung von 80,— DM, zahlbar monatlich nachträglich. In Krankheitsfällen finden die Bestimmungen des § 6 der Vergütungsordnung für die Angestellten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs Anwendung.

§ 4

Die Einbehaltung und Abführung der Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Umlagebeiträge für die Unfallfürsorge sowie der Lohnsteuerbeträge richten sich nach den allgemein gültigen Bestimmungen.

Anlage IV

Dienstanweisung für Kreiskatecheten

1. Der Kreiskatechet wird im Einvernehmen mit den zuständigen Landessuperintendenten durch den Oberkirchenrat für einen näher zu bestimmenden Bezirk berufen.
2. Er hat das ihm übertragene Amt unter Beachtung der kirchlichen Ordnungen und der ihm durch den Oberkirchenrat gegebenen Weisungen treu und gewissenhaft zu erfüllen und sich in seinem Verhalten in und außer dem Dienst der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens würdig zu erweisen, das seine Stellung erfordert.
3. Die dienstlichen Aufgaben des Kreiskatecheten für seinen Bezirk bestehen:
 - a) In der Bemühung um den organisatorischen Aufbau und die lückenlose Erteilung der Christenlehre. Dabei hat er die Gemeindepastoren, den Kirchengemeinderat, die Elternschaft sowie sonstige in Frage kommende Gemeindekreise auf die katechetischen Aufgaben hinzuweisen, sowie ihnen allen erforderlichen Rat zu erteilen,
 - b) in der Dienstaufsicht über die katechetischen Kräfte,
 - c) in der Anregung und Veranstaltung katechetischer Arbeitsgemeinschaften und ein- oder mehrtägiger Rüstzeiten, die einer gründlichen theoretischen und praktischen Fortbildung der katechetischen Kräfte und der Heranbildung eines arbeitsfähigen Katechetenstandes dienen,
 - d) in der Pflege der Gemeinschaft zwischen den katechetischen und den in Kindergottesdiensten und Jugendarbeit tätigen Kräften,
 - e) in der Fühlungnahme mit staatlichen Dienststellen zur Behebung etwaiger Schwierigkeiten, soweit sich dieselben örtlich oder im Kreise selbst regeln lassen.
4. Als Vertreter des Landessuperintendenten im Bereiche der Christenlehre führt der Kreiskatechet sein Amt in verantwortlicher Zusammenarbeit und Fühlungnahme mit diesem nach den Anweisungen des Oberkirchenrats. Er ist in seinem Aufgabenkreis selbständig, hat jedoch um der Einheit der kirchlichen Arbeit willen den Landessuperintendenten über seine Arbeit auf dem laufenden zu halten und über ihn seine amtlichen Berichte dem Oberkirchenrat vorzulegen.
5. Die durch die Erfüllung der kreiskatechetischen Aufgaben entstandenen Kosten sind getrennt nach Büro- und Reisekosten vierteljährlich und unter Beifügung der entsprechenden Belege beim Oberkirchenrat anzufordern. Für die im kreiskatechetischen Dienst notwendige Bürokräft ist ein Anstellungsvertrag dem Oberkirchenrat zur Genehmigung vorzulegen.

6. Urlaub erhält der Kreiskatechet nach Maßgabe der für den Katecheten geltenden vom Oberkirchenrat erlassenen Urlaubsbestimmungen. Der Kreiskatechet beantragt diesen Urlaub nach vorheriger Verabredung mit den zuständigen Landessuperintendenten beim Oberkirchenrat.
7. Bei Krankheit oder sonstiger Dienstbehinderung hat der Kreiskatechet den Oberkirchenrat und die zuständigen Landessuperintendenten sofort in Kenntnis zu setzen.

Anlage V

Dienstanweisung für Katecheten*)

1. Die Katecheten haben das ihnen übertragene Amt unter Beachtung der kirchlichen Ordnungen treu und gewissenhaft zu erfüllen und sich in ihrem Verhalten in und außer dem Dienst der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens würdig zu erweisen, das ihre Stellung erfordert.
2. Die dienstlichen Aufgaben der Katecheten bestehen in:
 - a) Erteilung der Christenlehre, wobei die katechetische Arbeit nach Möglichkeit 18 Stunden wöchentlich nicht übersteigen soll. Dabei haben sie dem Unterricht den von dem Oberkirchenrat erlassenen Lehrplan zu Grunde zu legen, eine Anwesenheitsliste und ein Pensensbuch zu führen, der Aufrechterhaltung der Disziplin die größte Aufmerksamkeit zu widmen, und zwar nicht nur während der Stunde selbst, sondern auch vorher und nachher, die Maßnahmen der Disziplin dem kirchlichen Charakter des Unterrichts anzupassen — körperliche Strafen sind ausgeschlossen — darüber zu wachen, daß das Inventar der Unterrichtsräume unbeschädigt bleibt. Bei dennoch vorkommenden Schäden ist ein Tatbestand aufzunehmen und umgehend den nächsten Vorgesetzten Meldung zu erstatten, die Kinder anzuhalten, beim Fernbleiben vom Unterricht eine schriftliche Entschuldigung der Erziehungspflichtigen beizubringen. Den Gründen unentschuldigter Fehlers hat der Katechet nachzugehen, die regelmäßig auszustellenden Zeugnisse auf einem vom Oberkirchenrat vorgeschriebenen Formblatt zu erteilen.
 - b) Herstellung einer lebendigen Verbindung mit den Elternhäusern durch regelmäßige Besuchstätigkeit.

*) Auf Katecheten, die stundenweise Vergütung erhalten, kann die Dienstanweisung nur mit Einschränkung angewendet werden. Von ihnen kann außer dem katechetischen Dienst nur noch Besuchsdienst bei den Eltern und regelmäßige Teilnahme und praktische Mitarbeit an den katechetischen Arbeitsgemeinschaften verlangt werden.

- c) Regelmäßiger Teilnahme und praktischer Mitarbeit an den katechetischen Arbeitsgemeinschaften.
 - d) Mitarbeit an weiteren Gemeindeaufgaben (Sammlung evangelischer Jugend, Frauenarbeit, Männerarbeit, Singkreis usw.), soweit hierfür Zeit, Möglichkeit und Fähigkeit vorhanden sind. Wo katechetische Ämter bestehen, werden die Katecheten hierfür der Gemeinde, in der sie vornehmlich Dienst tun, zugeordnet.
3. Über die Katecheten hat in allen Dienstobliegenheiten der Gemeindepastor die Dienstaufsicht. Wo ein katechetisches Amt besteht, nimmt der Leiter des katechetischen Amtes die Dienstaufsicht wahr. Die übergeordnete Dienstaufsicht wird durch den Kreiskatecheten in Vertretung des Landesuperintendenten ausgeübt.
 4. Die Katecheten sind zu unbedingter Verschwiegenheit über alles, was sie im Dienst erfahren, dritten Personen gegenüber verpflichtet. Etwaige Mitteilungen aus der Gemeinde über Vorgänge, die für die Erteilung der Christenlehre und den gesamtkirchlichen Dienst von besonderer Bedeutung sind, haben sie unverzüglich an den nächsten Vorgesetzten weiterzugeben.
 5. Urlaub erhalten die Katecheten nach Maßgabe der für sie geltenden vom Oberkirchenrat erlassenen Urlaubsbestimmungen.
 6. Bei Krankheit oder sonstiger Dienstbehinderung haben die Katecheten den nächsten Vorgesetzten sofort in Kenntnis zu setzen.

Anlage VI

Zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, vertreten durch den Oberkirchenrat in Schwerin*)

Zwischen dem Katechetischen Amt der Kirchengemeinde*) in vertreten durch den Leiter des Katechetischen Amtes — den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats*)

und
Herrn — Frau — Fräulein
geboren am in
wohnhaft in Straße
wird nachstehender

Dienstvertrag

abgeschlossen.

§ 1

Herr — Frau — Fräulein
ist bei der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs*)
bei dem Katechetischen Amt in *)
bei der Kirchengemeinde in *)
vom 19 ab als *)
eingestellt.

*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

§ 2

Zwischen den Vertragschließenden wird vereinbart, daß für das Dienstverhältnis die Bestimmungen der vorläufigen Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst (AVO) vom 12. Oktober 1949 — Amtsblatt der EKID, Heft 10, Jahrgang 1949, Seite 259 — nebst den dazu vom Oberkirchenrat Schwerin erlassenen Durchführungsbestimmungen vom 6. April 1950 und die Vergütungsordnung für die kirchlichen Angestellten (VGO) vom 6. April 1950 gelten, die ausdrücklich als Bestandteil dieses Dienstvertrags anerkannt werden. Der Urlaub wird durch besondere Verordnung des Oberkirchenrates geregelt.

§ 3

Bei Eingruppierung in die Gruppe der VGO und Festsetzung des Vergütungsdienstalters (VDA) auf den 19 errechnet sich die monatliche Vergütung wie folgt:

a) Grundvergütung — Gruppe	DM
b) Dienstalterszulagen je DM =	DM
— die nächste Dienstalterszulage ist fällig	
am 1. 19	—
c) Familienzuschlag Kinder	
unter 16 Jahren	DM
<u>zusammen monatlich DM</u>	

Die Beitragsleistung zur Sozialversicherung regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

. , den 19

.....
Unterschrift des Angestellten

45) G.-Nr. / 551 / 2 II 42 o

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz vom 6. Juli 1950 betr. Umpfarrung

1. Das Dorf Goddin, bisher zur Pfarrgemeinde Ivenack gehörig, wird in die Pfarrgemeinde Kastorf umgepfarrt.
2. Das Hausgrundstück des Gärtners Beutler, bisher zur Ortschaft Schlage, Kirchengemeinde Petschow, gehörig, wird in die Kirchengemeinde Cammin umgepfarrt.
3. Die Ortschaft Bäbelin mit Pinnowhof, bisher zur Pfarrgemeinde Neukloster gehörig, wird in die Pfarrgemeinde Kirch Mulsow umgepfarrt.
4. Die Gemeinde Lübzin mit Diedrichshof, bisher zur Pfarrgemeinde Boitin, verwaltet von der Pfarre Tarnow, gehörig, wird in die Pfarrgemeinde Witzin umgepfarrt.

Schwerin, den 13. Juli 1950

Der Oberkirchenrat

D. Dr. Beste

II. Bekanntmachungen und Mitteilungen

46) G.-Nr. /109/ II 43 q

Katechetische Vierteljahreskurse

Vom 15. September bis 15. Dezember 1950 finden wieder katechetische Vierteljahreskurse (Elementarkurse) und ein Förderkursus statt. Für den letzteren können im katechetischen Dienst tätige, pädagogisch ausgebildete Kräfte gemeldet werden. Für die Elementarkurse kommen Personen im Alter von 17 bis 50 Jahren in Frage, die die innerlichen und für den katechetischen Dienst erforderlichen geistigen Voraussetzungen erfüllen. Anmeldung an den Oberkirchenrat unter Beifügung eines ausführlichen selbstgeschriebenen Lebenslaufes, eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses und eines pfarramtlichen Zeugnisses in verschlossenem Umschlag bis spätestens 15. August 1950.

Schwerin, den 8. Juli 1950

Der Oberkirchenrat
Maercker

47) G.-Nr. /234/ II 35 s 1

Ordnung der Jugendarbeit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Nach § 3 der im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 5 1950, Seite 32 u. ff., veröffentlichten Ordnung der Jugendarbeit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs liegt die Leitung der Jungmädchenarbeit im Bereich der Landeskirche in der Hand eines Landesarbeitskreises, dessen Leiter der Oberkirchenrat aus den Mitgliedern des Kreises beruft. Dieser Landesarbeitskreis für die Jungmädchenarbeit setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Pastor Bosinski, Güstrow
Fräulein Frahm, Schwerin
Frau Schröder, Güstrow
Fräulein Kohncke, Neubukow
Fräulein Nehm, Ludwigslust
Pastor Stüber, Levin

Pastor Eichler, Belitz
Frau Pastor Heydenreich, Ulitz
Frau Vikar Ruder, Ludwigslust
Fräulein Girus, Schwerin
Rosemarie Griehl, Parchim
Ingeborg Simon, Ludwigslust.

Zum neuen Leiter beruft der Oberkirchenrat, nachdem der bisherige langjährige Leiter, Landessuperintendent Pagels, gebeten hat, wegen starker anderweitiger dienstlicher Inanspruchnahme ihn von diesem Amt zu entbinden, den Domprediger Bosinski in Güstrow.

Schwerin, den 17. Juli 1950

Der Oberkirchenrat
Maercker

48) G.-Nr. /267/ II 43

Wandkarte von Palästina

Im Verlag Justus Perthes in Gotha ist die früher viel gebrauchte Schulwandkarte von Palästina neu erschienen. Sie kostet auf Stoff aufgezogen und mit Stäben versehen 15,50 DM. Ihre Anschaffung, vor allem zu katechetischen Zwecken, wird warm empfohlen. Bestellungen unmittelbar beim Verlag.

Schwerin, den 22. Juni 1950

Der Oberkirchenrat
Maercker

49) G.-Nr. /6/ Sülstorf, vasa sacra

Der Kirche zu Sülstorf ist ein silberner Abendmahlskelch geschenkt worden. Beiden Kirchen, in Sülstorf und Kraak, wurden je eine Altardecke gearbeitet. Der Kirche zu Sülstorf wurden außerdem zwei Altarvasen geschenkt.

Schwerin, den 14. Juni 1950

Der Oberkirchenrat
Lic. de Boor

III. Personalien

50) **Bestellt wurde**

Pastor Hans Schlie in Helpt zum Propsten des Woldegker Zirkels mit Wirkung vom 1. April 1950. /2/4VI 31 k.

Berufen wurden:

Frau Elisabeth Neitzel in Schwerin zur Landesverbandsleiterin der Evangelischen Frauenhilfe in Mecklenburg zum 1. April 1950. /440/ II 35h.

Pastor Ulrich Schabow in Stuer zum Pastor in Techentin zum 1. April 1950. /148/1 Prde.

Pastor Wilhelm Wagner in Wittenburg I. Pfarre zum Pastor daselbst zum 1. April 1950. /445/ Pred.

Pastor Lic. Herbert Voßberg in Wittenburg II. Pfarre zum Pastor daselbst zum 1. April 1950. /446/ Pred.

Pastor Gerhard Heinrich in Satow zum Pastor daselbst zum 1. Juni 1950. /228/1 Pred.

Pastor Werner Henning in Selmstorf zum Pastor daselbst zum 1. Juni 1950. /285/1 Pred.

Pastor Martin Lippold in Parchim, St. Georg, III. Pfarrstelle, zum Pastor an der II. Pfarrstelle St. Georg in Parchim zum 1. Juni 1950. /313/1 Pred.

Pastor Otto Rieck in Döbbersen zum Pastor daselbst zum 1. Juni 1950. /387/1 Pred.

Pastor Otto Schmidt in Kladrum zum Pastor daselbst zum 1. Juni 1950. /115/1 Pred.

Beauftragt wurden:

Pastor Ludwig Falb in Kambs bei Schwaan mit der Verwaltung der 2. Pfarre in Schwaan zum 1. Dezember 1949. /540/ Pred.

Pastor Ernst Bardey in Brüz mit der Verwaltung der Pfarre Rövershagen zum 1. April 1950. /170/1 Pred.

Vikar Joachim Boddin aus Schwerin mit der Verwaltung der Pfarre Witzin-Groß Raden zum 1. April 1950. /214/1 Pred.

Vikar Friedrich Ebeling aus Rostock mit der Verwaltung der Pfarre Kirch Mulsow zum 1. April 1950. /171/1 Pred.

Vikar Erich Michaelsen aus Schwerin mit der Verwaltung der Pfarre Alt Käbelich zum 1. April 1950. /270/1 Pred.

Vikar Walter Pingel aus Rostock mit der Verwaltung der Pfarre Kublank zum 1. April 1950. /299/1 Pred.

Vikar Walter Romberg aus Schwerin mit der Verwaltung der Pfarre Doberan-Althof zum 1. April 1950. /283/1 Pred.

Pastor Harri Kruse in Recknitz mit der Verwaltung der Pfarre Stuer zum 1. April 1950. /187/1 Pred.

Pastor Ernst Letzmann in Parchim mit der Verwaltung der Pfarre Groß Gievizt zum 15. April 1950. /142/1 Pred.

Pastor Arnold Hammermeister in Rühn mit der Verwaltung der Pfarre Recknitz zum 1. Mai 1950. /130/ Pred.

Vikar Gotthilf Aichele aus Neuendettelsau mit der Hilfeleistung an der St. Georgenkirche in Waren, gleichzeitig mit der aushilfsweisen Verwaltung der vakanten Pfarre Federow zum 1. Mai 1950. /18/ Waren, Errichtung einer 3. Pfarrstelle.

Vikar Richard Rosenbauer aus Neuendettelsau mit der Hilfeleistung an der Pfarre in Penzlin zum 1. Mai 1950. /263/ Pred.

Pastor Fritz Sager in Crivitz mit der Verwaltung der Pfarre Prestin zum 1. Mai 1950. /174/ Pred.

Pastor Friedrich Witte in Brunow mit der Verwaltung der Pfarre Lübsee zum 1. Mai 1950. /201/1 Pred.

Vikar Hans-Joachim Huhnke aus Schwerin mit der Verwaltung der Pfarre Pokrent zum 1. Juni 1950. /174/1 Pred.

Pastor Gerhard Koll in Neddemin mit der Verwaltung der Pfarre Brunow zum 1. Juni 1950. /271/ Pred.

Pastor Hans Joachim Mützke in Neustrelitz mit der Verwaltung der Pfarre Groß Tessin zum 15. Juli 1950. /114/1 Pred.

Verlust der Rechte des geistlichen Standes

Der frühere Pastor Eginhard Alland, geboren am 29. Dezember 1909 zu Schweidnitz, hat auf Grund des § 2 der Verordnung des Leiters der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei — Gesetzblatt der DEK 1944 1/2 — in Verbindung mit der Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche vom 2. Mai 1946 — Verordnungs- und Nachrichtenblatt der EKD 1946 Nr. 38/39 — die Rechte des geistlichen Standes verloren.



DRUCKSACHE

An die
P f a r r e

- 3 - S c h l a g s d o r f
bei Schönberg/Mecklbg.



006
006